

585 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 14. 7. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem ein Weinsteuergesetz 1992 eingeführt wird sowie das Alkoholabgabengesetz 1973, das Weingesetz 1985, das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Weinsteuergesetz 1992

Steuerbare Vorgänge

§ 1. (1) Der Weinsteuer unterliegen folgende Vorgänge:

1. Die erste Lieferung (§ 3 UStG 1972) von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 50 Liter, die ein Unternehmer (§ 2 UStG 1972) im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerpflicht tritt nicht ein, soweit die Einfuhr des gelieferten Weines nach Z 4 steuerpflichtig war;
2. die Lieferung von Wein durch einen Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens in anderen als in Z 1 bezeichneten Behältnissen, ausgenommen die Lieferung an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Be- oder Verarbeitung;
3. der Eigenverbrauch. Eigenverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland Wein aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen. Die Steuerpflicht tritt nicht ein, soweit die Lieferung oder die Einfuhr des entnommenen Weines an den Unternehmer nach Z 1, 2 oder 4 steuerpflichtig war;
4. die Einfuhr von Wein in das Zollgebiet (§ 1 ZollG)
 - a) in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 50 Liter;
 - b) in anderen Behältnissen, ausgenommen die Einfuhr zur gewerblichen Weiterveräuße-

rung oder zur gewerblichen Be- oder Verarbeitung.

(2) Eine Einfuhr liegt vor, wenn Wein aus dem Zollausschlußgebiet in das Zollgebiet gelangt.

(3) Inland ist das Bundesgebiet mit Ausnahme der Zollausschlußgebiete.

Wein

§ 2. Als Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Wein der Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifs;
2. Wein der Unternummern 2205 10 B, 2205 10 C, 2205 90 B und 2205 90 C des Zolltarifs;
3. Waren der Unternummer 2206 00 B 2 des Zolltarifs, die Wein der Nummer 2204 oder 2205, ausgenommen Schaumwein, enthalten.

Steuerbefreiungen

§ 3. Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 fallenden Vorgängen sind steuerfrei:

1. Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 6 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972;
2. der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben in Höhe von 150 Liter im Kalendervierteljahr.

Steuersatz

§ 4. Die Weinsteuer beträgt 0,65 S je Liter Wein. Waren der Unternummer 2206 00 B 2 des Zolltarifs unterliegen nur mit ihrem Weingehalt im Sinne des § 2 Z 1 und Z 2 der Weinsteuer.

Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld

§ 5. (1) Der Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 der Unternehmer.

(2) Die Steuerschuld entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der steuerpflichtige Vorgang verwirklicht wurde.

(3) Bei der Einfuhr sind die für Zölle geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

Aufzeichnungspflicht

§ 6. (1) Der Unternehmer ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung im Inland fortlaufend Aufzeichnungen zu führen. Die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen entfällt, soweit hinsichtlich des Weines die Steuerschuld bereits entstanden ist.

(2) Die Aufzeichnungspflicht (Abs. 1) ist erfüllt, wenn aus Büchern oder Aufzeichnungen zu ersehen sind:

1. Sämtliche Lieferungen (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) unter Angabe des Datums und der Menge (in Liter), in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 2 bei Lieferung an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Be- oder Verarbeitung auch dessen Name (Firma) und Anschrift;
2. sämtliche Lieferungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen gegen Entgelt ausgeführt worden sind, unter Angabe des Datums und der Menge (in Liter);
3. die Bemessungsgrundlagen für den Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 3);
4. sämtliche gemäß § 3 Z 1 steuerfreien Vorgänge unter Angabe des Datums, der Menge (in Liter) und eines Hinweises auf den betreffenden Ausfuhrnachweis.

(3) Die Steuer gilt als Abgabe im Sinne des § 131 Abs. 1 Z 2 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung.

Erhebung der Steuer durch die Finanzämter

§ 7. (1) Die Erhebung der Steuer obliegt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 dem Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Steuerschuldners zuständig ist oder im Fall der Umsatzsteuerpflicht des Steuerschuldners in Betracht käme.

(2) Der Steuerschuldner hat jeweils für ein Kalendervierteljahr die Steuer selbst zu berechnen und bis zum zehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf das Kalendervierteljahr, in dem die Steuerschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats an das Finanzamt zu entrichten.

(3) Ein gemäß § 201 BAO festgesetzter Steuerbetrag hat den im Abs. 2 genannten Fälligkeitstag.

Erhebung der Weinsteuern anlässlich der Einfuhr

§ 8. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind für die Erhebung der Weinsteuern für Wein, der in das Zollgebiet eingeführt wird, sinngemäß die für Zölle geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(2) Die Erhebung der Weinsteuern anlässlich der Einfuhr von Wein obliegt den Zollämtern.

Vergütung

§ 9. Wird Wein von einem Unternehmer aus dem Zollgebiet ausgeführt (§ 7 UStG 1972), für den die Steuer zu entrichten war, so ist die auf den ausgeführten Wein entfallende Steuer dem Unternehmer, der ihn ausgeführt hat, zu vergüten. Der Unternehmer hat die Ausfuhr buchmäßig nachzuweisen und zu beweisen, daß für den in Betracht kommenden Wein die Steuerschuld entstanden ist. Der Vergütungsbetrag ist bei der Selbstberechnung (§ 7 Abs. 2) zu berücksichtigen und ein entsprechend gekürzter Betrag zu entrichten. Insoweit dies für das Kalendervierteljahr, in dem der Vergütungstatbestand verwirklicht wurde, nicht möglich ist, ist der Betrag auf Antrag des Unternehmers, der den Wein ausgeführt hat, mit Bescheid zu vergüten. Der Antrag kann binnen fünf Jahren ab der Verwirklichung des Vergütungstatbestandes gestellt werden. Für die Zuständigkeit gilt § 7 Abs. 1 sinngemäß.

Mitwirkung der Weinaufsicht

§ 10. Die Organe der Weinaufsicht sind berechtigt, Bücher und Aufzeichnungen auch für Zwecke der Weinsteuern zu überprüfen. Liegen gewichtige Gründe für die Annahme vor, daß die Weinsteuern nicht ordnungsgemäß berechnet und abgeführt wurden, sind sie verpflichtet, dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Verweisungen

§ 11. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 12. Dieses Bundesgesetz ist auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1992 verwirklicht werden.

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 10 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

schaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel II

Alkoholabgabegesetz 1973

Die Abgabe von alkoholischen Getränken nach dem Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991, ist bei steuerbaren Vorgängen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2, die nach dem 31. Juli 1992 bewirkt werden, und bei steuerbaren Vorgängen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifrischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Juli 1992 liegt, nicht zu erheben.

Artikel III

Weingesetz 1985

Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1992, wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 7 lautet:

„(7) Mit der Weinsteuer ist von den Abgabenbehörden des Bundes ein Marketingbeitrag nach den für bundesrechtlich geregelte öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften zu erheben. Der Marketingbeitrag ist eine Einnahme des Bundes und ist zweckgebunden für Förderungsmaßnahmen der Weinwirtschaft zu verwenden. Die Höhe des Marketingbeitrages hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.“

Artikel IV

Umsatzsteuergesetz 1972

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die Lieferung und der Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben der Unternehmern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurden, soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchszwecke entnimmt und dieser Vorgang nicht der Weinsteuer unterliegt. Dies gilt nicht für die Lieferung und den Eigenverbrauch von Getränken, die aus erworbenen Stoffen (zB Trauben, Maische,

Most, Sturm) erzeugt wurden. Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger der im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Getränke, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieser Getränke durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre.“

2. Im § 12 a ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Unternehmer, die überwiegend Umsätze gemäß § 6 Z 8 oder Z 9 lit. c tätigen, sind berechtigt, abweichend von § 12 Abs. 3 einen Vorsteuerabzug für die im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsaufträgen erbrachten sonstigen Leistungen in Höhe von 50% der in der Rechnung (§ 11) ausgewiesenen Umsatzsteuer vorzunehmen, soweit

- sie diese sonstigen Leistungen zur Ausführung steuerfreier Umsätze gemäß § 6 Z 8 oder Z 9 lit. c in Anspruch nehmen und
- diese Leistungen von Rechenzentren oder von Unternehmern, die überwiegend Umsätze gemäß § 6 Z 8 oder Z 9 lit. c tätigen, erbracht werden.“

3. Z 1 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1992 ausgeführt werden. Z 2 ist auf sonstige Leistungen an den Unternehmer anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 ausgeführt werden.

Artikel V

Finanzausgleichsgesetz 1989

Das Finanzausgleichsgesetz 1989 (FAG 1989), BGBl. Nr. 687/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 693/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer — veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer gemäß § 99 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I (§ 93 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988) und Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988) —, die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, der Branntweinaufschlag und Monopolausgleich, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag, der Kulturgrosschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung der beiden zuletzt genannten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der

Ertragsanteile der Länder bleiben der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.“

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgruschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer	48,867	27,233	23,900
Lohnsteuer	63,432	20,500	16,068
Kapitalertragsteuer I	20,073	13,322	66,605
Kapitalertragsteuer II	47,000	30,000	23,000
Umsatzsteuer	69,564	18,700	11,736
Biersteuer	37,355	34,498	28,147
Weinsteuer	37,355	34,498	28,147
Schaumweinsteuer	37,355	34,498	28,147
Branntweinaufschlag und Monopolausgleich	37,355	34,498	28,147
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	—
Grunderwerbsteuer	4,000	—	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	—	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	—
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	—“

3. § 8 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. bei der Biersteuer auf die Länder 18,151 Hundertteile nach dem länderweisen Verbrauch von Bier und 16,347 Hundertteile nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 8,280

Hundertteile nach dem länderweisen Verbrauch von Bier und 19,867 Hundertteile nach der Volkszahl;“

4. § 8 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. bei der Weinsteuer, bei der Schaumweinsteuer, beim Branntweinaufschlag und Monopolausgleich sowie bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;“

5. (Verfassungsbestimmung) § 14 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Ausgenommen von der Besteuerung sind Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989, wenn die Verschaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt, sowie Lieferungen von Milch.“

6. § 15 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die gemäß § 14 Abs. 2 bezeichneten Abgaben im Ausmaß von 10 vH des Entgelts bei Speiseeis und alkoholhaltigen Getränken und von 5 vH des Entgelts bei alkoholfreien Getränken; ausgenommen sind Lieferungen in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste oder das Personal. Alkoholfreie Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5 vH Vol. oder weniger;“

7. (Verfassungsbestimmung) Z 5 tritt mit 1. August 1992 in Kraft.

8. Z 4 tritt mit 1. Jänner 1992, Z 1 bis Z 3 und Z 6 tritt mit 1. August 1992 in Kraft. Z 1 bis 4 und Z 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

9. Artikel II § 1 erster Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 693/1991 lautet:

„Art. I Z 1 bis Z 10 und Z 12 bis Z 20 tritt mit 1. Jänner 1992, Z 21 mit 1. Jänner 1989 in Kraft.“

10. In Art. III Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 693/1991 wird das Zitat „BGBl. Nr. 235/1989“ durch „BGBl. Nr. 235/1991“ ersetzt.

VORBLATT

Probleme:

Die Neuordnung der Getränkebesteuerung ist noch nicht abgeschlossen. Für bestimmte Kooperationen von Banken und Versicherungen bestehen umsatzsteuerliche Hemmnisse. Die Fortführung der Reformmaßnahmen bei der Getränkebesteuerung erfordern finanzausgleichsgesetzliche Regelungen.

Ziele:

Die Neuordnung der Getränkebesteuerung soll durch Einführung einer Weinststeuer, Wegfall der Abgabe auf alkoholische Getränke sowie Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf weinsteuerpflichtige Lieferungen von Wein weitergeführt werden. Bei der bereits vorgesehenen Erhebung eines Marketingbeitrages sollen Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Die Erträge aus Produktsteuern auf Bier, Wein, Schaumwein und Branntwein sollen mit einem einheitlichen Schlüssel so verteilt werden, daß die Anteile der einzelnen Ebenen der Gebietskörperschaften an den Abgaben auf diese Produkte vor Entfall der Alkoholabgabe gleichbleiben. Aus Anlaß dieser Novelle sollen unklare Formulierungen in der seit 1. Jänner 1992 geltenden Neuregelung der Ermächtigung an die Gemeinden zur Ausschreibung der Getränke- und Speiseeissteuer beseitigt werden.

Lösungen:

Einführung eines Weinsteuergesetzes, Änderungen im Alkoholabgabegesetz 1973, im Weingesetz 1985, im Umsatzsteuergesetz 1972 und im Finanzausgleichsgesetz 1989.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahmen sind im wesentlichen aufkommensneutral konzipiert. Der Entfall der Alkoholabgabe und der Ausgleich durch eine Erhöhung bzw. die Neueinführung der Produktsteuern wurde im Rahmen der letzten Finanzausgleichsgesetz-Novelle auf die Anteile der Gebietskörperschaften dergestalt umgerechnet, daß die Anteile der Gebietskörperschaften an den betroffenen Abgaben gleichblieben. Diese Vorgangsweise wird beim letzten Teil dieser Neuregelung — nunmehr unter Einbeziehung der Weinststeuer — beibehalten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Einführung einer Weinsteuer. Es wird damit die mit dem Abgabenänderungsgesetz 1991 sowie der damit verbundenen FAG-Novelle eingeleitete Neuordnung der Getränkebesteuerung fortgesetzt. Die Weinsteuer soll nach Art einer Verbrauchsteuer als mengenabhängige Steuer konzipiert werden. Aus Gründen der einfacheren Administration soll die Besteuerung allerdings nicht an die Verbringung von Wein aus einem Erzeugungsbetrieb anknüpfen, sondern an Verkehrs- und Verbrauchsvorgänge. Diese sind ihrem Grundtypus nach dem Umsatzsteuergesetz nachgebildet. Damit wird eine Verbrauchsbesteuerung in Konsumentennähe hergestellt.

Die seit 1. Jänner 1992 auf die Lieferung von Wein beschränkte Alkoholabgabe fällt mit der Einführung der Weinsteuer weg.

Der im Weingesetz vorgesehene Marketingbeitrag soll gemeinsam mit der Weinsteuer erhoben werden.

Neben der Einführung einer Weinsteuer und dem Wegfall der Alkoholabgabe wird der Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Wein durch landwirtschaftliche Produzenten von 10 auf 20% angehoben. Die Anhebung des Steuersatzes soll sich allerdings nur auf die Lieferung von Wein erstrecken, die zu einer Weinsteuerpflicht führt. Bei pauschalierten Landwirten soll für derartige Lieferungen ein Betrag von 10% Umsatzsteuer abzuführen sein.

Um Kooperationen von Banken und Versicherungen auf dem Gebiet der Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung zu erleichtern, soll hinsichtlich der für solche Leistungen verrechneten Umsatzsteuer ein beschränkter Vorsteuerabzug eingeführt werden.

Im Zuge der letzten Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1989 mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 693/1991 wurde bei der Neuregelung der Verteilung der Getränkesteuern die Änderung der Besteuerung von Wein noch nicht berücksichtigt, da diese Neuregelung eine längere Vorbereitungszeit benötigte. Der Anlaß der mit der Einführung der Weinsteuer erforderlichen Novelle zum FAG 1989

soll genützt werden, um eine Klarstellung bei der Abgrenzung der alkoholhaltigen von den alkoholfreien Getränken und eine Regelung betreffend die Lieferungen in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste einzufügen. Die Kompetenz des Bundes beruht auf § 3 Abs. 1 F-VG 1948.

Besonderer Teil

Weinsteuer

Zu § 1:

Z 1: Der Tatbestand der ersten Lieferung von Wein in Behältnissen bis zu 50 Liter bewirkt, daß typischerweise verbrauchsnahe Lieferungen in Kleingebinden Steuerpflicht auslösen. Eine Lieferung in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn

- der Weinbauer (Weinproduzent) Wein in Form von Flaschen oder Fässern bis 50 Liter an Letztverbraucher liefert,
- der Weinbauer (Weinproduzent) im Rahmen des Buschenschanks — in der Regel in glasweiser Abfüllung — an Letztverbraucher liefert,
- der Weinbauer (Weinproduzent) in Form von Flaschen oder Fässern bis 50 Liter an andere Unternehmer (Genossenschaften, Gastwirte, Weinhändler) liefert,
- die Genossenschaft, die aus angekauften Trauben Wein produziert, Wein in Flaschen oder Fässern an Letztverbraucher oder andere Unternehmer liefert,
- ein Unternehmer (Genossenschaft, Gastwirt, Weinhändler), der fertigen Wein in Behältnissen über 50 Liter (insbesondere Tanks) gekauft hat, diesen Wein in Flaschen, Fässern bis 50 Liter oder glasweise abfüllt und in solchen Behältnissen liefert.

Z 2: Auch dieser Tatbestand zielt darauf ab, die Belastung mit Weinsteuer erst in Konsumentennähe eintreten zu lassen. Lieferungen in Behältnissen über 50 Liter (insbesondere Tanklieferungen) sind nur steuerpflichtig, wenn sie bereits in dieser Form an den Letztverbraucher gehen. Es wird sich dabei um seltene Einzelfälle handeln. Werden derartige Lieferungen hingegen an andere Unternehmer

(Genossenschaften, Gastwirte, Weinhändler) erbracht, so entsteht dadurch noch keine Steuerpflicht. Zu einer Steuerpflicht kommt es erst, wenn diese Unternehmer eine Abfüllung in Flaschen, Fässern bis 50 Liter oder Gläsern vornehmen und Wein in solchen Behältnissen liefern (siehe oben zu Z 1). Die Steuerpflicht trifft in solchen Fällen also jenen Unternehmer, der den Wein abfüllt.

Z 3: Die Erfassung des Eigenverbrauchs entspricht dem Eigenverbrauch in der Form des Verwendungstatbestand iS des Umsatzsteuergesetzes. Zur Vermeidung einer mehrfachen Belastung mit Weinsteuern ist jedoch vorgesehen, daß keine (weitere) Steuer anfällt, wenn bereits in einer Vorstufe Weinsteuern angefallen ist. So wäre etwa der Eigenverbrauch eines Gastwirtes, der Wein in Flaschen gekauft hat (Weinsteuern ist also bereits nach § 1 Z 1 angefallen) nicht steuerpflichtig, wohl aber der Eigenverbrauch eines Gastwirtes, der Wein in einem 100-Liter-Faß erworben hat.

Z 4: Die Steuerpflicht bei der Einfuhr von Wein ist der Steuerpflicht bei der Lieferung von Wein im Inland nachgebildet. Es ist somit auch bei der Einfuhr von Wein nur dann Steuerpflicht gegeben, wenn der Wein in Flaschen oder Fässern bis 50 Liter oder in Großgebunden direkt für den Letztverbraucher eingeführt wird. Die Einfuhr in Großgebunden für Unternehmer ist hingegen noch nicht steuerpflichtig. Die Steuerpflicht tritt erst bei der erstmaligen Lieferung des eingeführten Weines nach Abfüllen in Flaschen, Fässern bis 50 Liter oder Gläsern ein (siehe Z 1).

Die Begriffe der Einfuhr sowie der Begriff des Inlands richten sich wie bei den anderen Verbrauchsteuern nach zollrechtlichen Vorschriften (siehe auch § 8 Abs. 1). Die Erhebung der Weinsteuern anlässlich der Einfuhr obliegt den Zollämtern (§ 8 Abs. 2).

Zu § 2:

Unter den Steuergegenstand fallen folgende Arten von Wein:

- Wein aus frischen Trauben;
- versetzter Wein aus frischen Trauben (zB Wermutwein);
- Getränke, die Wein enthalten, das sind Mischungen von Wein aus frischen Trauben mit anderen nichtalkoholischen Getränken (zB „Gspritzer“).

Kein Wein iS des Weingesetzes sind hingegen andere gegorene Getränke wie Obstwein (zB Apfel-, Birnen- oder Ribiselwein, Met), Mischungen solcher gegorener Getränke mit anderen nichtalkoholischen Getränken sowie Schaumwein.

Zu § 3:

Die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen ist wie bei anderen Verbrauchsteuergesetzen mit

Bezugnahme auf den Ausfuhrtatbestand des § 6 Z 1 Umsatzsteuergesetz formuliert. Liegen die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung vor, so sind damit „automatisch“ auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Weinsteuern gegeben.

Die Steuerbefreiung des Eigenverbrauch von Wein in landwirtschaftlichen Betrieben ist einer vergleichbaren Bestimmung im Alkoholabgabegesetz nachgebildet.

Zu § 5:

Steuerschuldner ist wie im Bereich der Umsatzsteuer grundsätzlich der Unternehmer. Bei der Einfuhr von Wein ist Steuerschuldner jene Person, für die nach zollrechtlichen Vorschriften die Eingangsabgabenschuld entsteht.

Die Steuerschuld entsteht — unabhängig vom umsatzsteuerlichen Voranmeldungszeitraum — immer mit Ablauf eines Kalendervierteljahres. Die für das betreffende Kalendervierteljahr entstandene Steuerschuld ist selbst zu berechnen und innerhalb einer Frist von einem Monat und zehn Tagen ab Ende des Kalendervierteljahres zu entrichten (§ 7 Abs. 2).

Zu § 6:

Die Aufzeichnungspflicht ist so gestaltet, daß es ausreicht, wenn die in § 6 vorgegebenen Grundlagen aus Büchern oder Aufzeichnungen zu ersehen sind. Werden derartige Bücher oder Aufzeichnungen aus anderen Gründen geführt, so ist eine eigenständige Aufzeichnung für Zwecke der Weinsteuern nicht erforderlich. Insbesondere wird mit einer ordnungsmäßigen Führung des Kellerbuches den Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht grundsätzlich entsprochen. Die für die Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen erforderlichen Angaben entsprechen im wesentlichen dem Buchnachweis gemäß § 18 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz. Bei Vorliegen eines Buchnachweises wird daher auch der Aufzeichnungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 Genüge getan sein.

Der in Abs. 3 enthaltene Hinweis auf § 131 Abs. 1 Z 2 BAO bewirkt, daß für die Aufzeichnungen die dort festgelegten Eintragungsfristen gelten.

Zu § 7:

Die Erhebung der Steuer erfolgt im Wege der Selbstberechnung mit Zahlungen für jeweils ein Kalendervierteljahr. Eine Jahresveranlagung ist nicht vorgesehen. Zu einer Bescheiderlassung kommt es grundsätzlich nur in den Fällen des § 201 BAO.

Zu § 8:

Die Erhebung der Steuer bei der Einfuhr richtet sich wie bei anderen Verbrauchsteuern nach den entsprechenden zollrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 9:

Grundsätzliche Voraussetzung für die Vergütung von Weinsteuer ist die Ausfuhr von Wein durch einen Unternehmer. Weitere Voraussetzung ist, daß auf dem ausgeführten Wein Weinsteuer lasten. Unmaßgeblich ist hingegen der Steuertatbestand, der zur Belastung mit Weinsteuer geführt hat. Die Vergütung käme daher auch dann zum Zug, wenn der exportierende Unternehmer seinerzeit Weinsteuer anlässlich einer Einfuhr bezahlt hat (zB weinsteuerepflichtiger Import mit späterer Ausfuhr). Schließlich setzt die Vergütung keine Unternehmerkette voraus. Sie steht vielmehr auch dann zu, wenn der exportierende Unternehmer Wein von einer Privatperson erworben hat, die ihrerseits den Wein von einem Weinproduzenten oder Weinhändler angekauft hat.

Der Umstand, daß für den exportierten Wein bereits eine Weinsteuerschuld entstanden ist, muß nachgewiesen werden. Der Nachweis hat sich insbesondere auf den Zeitpunkt der Lieferung von Wein zu beziehen, zumal eine Belastung mit Weinsteuer nur bei Setzen eines steuerpflichtigen Tatbestandes nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorliegen kann.

Die Vergütung kann auf zweierlei Arten erfolgen: Ist ein Betrag an Weinsteuer abzuführen, der mindestens dem Vergütungsbetrag entspricht, so ist der Betrag an Weinsteuer mit dem Vergütungsbetrag zu kompensieren und lediglich der verbleibende Restbetrag einzubezahlen. Ist keine Weinsteuer abzuführen oder ist der Weinsteuerbetrag geringer als die Vergütung, so ist der (verbleibende) Vergütungsbetrag bescheidmäßig gutzuschreiben.

Zu § 10:

Die Organe der Weinaufsicht sollen auch die korrekte Führung der Aufzeichnung, die richtige Berechnung und Abfuhr der Weinsteuer nachprüfen können. Dies entspricht dem Bestreben, Überprüfungshandlungen in bezug auf artverwandte Materien zentral durch ein Prüfungsorgan durchzuführen.

Alkoholabgabe

Die Alkoholabgabe wird ab dem Inkrafttreten der Weinsteuer nicht mehr erhoben.

Weingesetz

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll der im Weingesetz bereits vorgesehene Marketingbeitrag nicht von den Bezirksverwaltungsbehörden, sondern von den Finanzämtern gemeinsam mit der Weinsteuer erhoben werden. Es werden damit

automatisch die Erhebungsvorschriften des Weinsteuergesetzes anwendbar.

Umsatzsteuergesetz**Zu Z 1:**

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Weinsteuer wird der ermäßigte Steuersatz auf die Lieferung und den Eigenverbrauch von Wein eingeschränkt, der nicht der Weinsteuer unterliegt. Die dem ermäßigten Steuersatz weiterhin unterliegenden Weinlieferungen betreffen solche im Unternehmensbereich. Durch die Ermäßigungsbestimmung wird jedoch insofern eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, als pauschalierte Landwirte hinsichtlich der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Weinlieferungen keine zusätzliche Steuer gemäß § 22 Abs. 2 entrichten müssen, die im Unternehmensbereich ohnedies zu keinem Steuererfolg führen.

Zu Z 2:

Nehmen Banken und Versicherungen Datenverarbeitungsleistungen anderer Unternehmer in Anspruch, haben sie nicht die Möglichkeit, die mit den gemäß § 6 Z 8 und Z 9 lit. c unecht befreiten Umsätzen zusammenhängenden Vorsteuern in Abzug zu bringen. Dies erschwert die aus Rationalisierungsgründen allenfalls gebotene Ausgliederung solcher Tätigkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen Banken und Versicherungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Durch die teilweise Gewährung eines Vorsteuerabzugs soll die Kooperation und die Rationalisierung auf diesem Gebiet erleichtert werden.

Finanzausgleich**Zu Z 1 bis 4 (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Z 6 und 7):**

Die Berücksichtigung der neuen Weinsteuer als gemeinschaftliche Bundesabgabe in den Verteilungsregelungen des FAG 1989 geht davon aus, daß die Anteile der Gebietskörperschaften an der Biersteuer, Weinsteuer, Schaumweinsteuer und den Steuern auf Branntwein (Branntweinaufschlag und Monopolausgleich sowie unter Berücksichtigung der Einnahmen des Bundes aus dem Ertrag der Verwertungsstelle des Österr. Branntweinmonopols) vor der Neuregelung der Getränkebesteuerung (Wegfall der Alkoholabgabe) gleichbleiben sollen. Diese Anteile haben im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 (somit seit Beginn der FAG-Periode) für den Bund rd. 50,4%, für die

Länder rd. 27,4% und für die Gemeinden rd. 22,2% betragen. Die Berechnung der neuen Schlüssel geht bei der Weinsteuern von einem Aufkommen p. a. von 170 Millionen Schilling und einem Mehrertrag bei der Umsatzsteuer von 130 Millionen Schilling aus; bei Branntwein ist auf Grund der Verteuerung ein Absatzrückgang von 30% berücksichtigt. Bei dieser Ausgangslage ergeben sich für die Gebietskörperschaften bei den genannten Abgaben insgesamt Einnahmen von rund 4 160 Millionen Schilling im Vergleich zu 4 520 Millionen Schilling p. a. vor der Neuordnung; die Mindereinnahmen von insgesamt rund 360 Millionen Schilling p. a. verteilen sich auf Bund, Länder und Gemeinden im Verhältnis von etwa 51%, 27% und 22%.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 2):

Als zu weit angesehen wurde allgemein die Umschreibung des Abhofverkaufs von Wein, die bisher durch den Verweis auf § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1972 erfolgte. Die Neuregelung soll daher nur mehr solchen Abhofverkauf umfassen, bei dem die Lieferung am Ort der Produktion erfolgt, was die Lieferung aus Auslieferungslagern oder im Rahmen von Rundfahrten steuerpflichtig macht. Weiterhin steuerfrei sind Beförderungen und Versendungen, wenn der Beginn der Beförderung oder die Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter (§ 3 Abs. 8 UStG 1972) am Ort der Produktion erfolgt.

Auf Grund der Ausnahmebestimmung in § 14 Abs. 2 letzter Satz FAG 1989 zum Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ist diese Regelung als Verfassungsbestimmung zu erlassen.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 3 Z 2):

Diese Bestimmung wurde durch eine der Praxis und der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen entsprechende Abgrenzung der alkoholhaltigen von den alkoholfreien Getränken ergänzt, die im übrigen gleichlautend ist mit der Definition des Zollarifgesetzes 1988, wonach gemäß Anmerkung 3 zu Kapitel 22 als nichtalkoholische Getränke ebenfalls Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5% Vol. oder weniger gelten.

Bei der Getränkesteuer als umsatzsteuerähnliche Verkehrsteuer ist diejenige Gemeinde erhebungsberechtigt, in deren Gebiet die entgeltliche Lieferung ausgeführt wird. Bei Lieferungen in Verkehrsmitteln (Bahn, Busse, Flugzeuge) an die Passagiere entstehen damit praktische Probleme, denen auch durch landesgesetzlich vorgesehene Pauschalierungs- und Schätzungsmöglichkeiten nicht beigegeben werden kann. Es ist aber rechts- und demokratiepolitisch nicht wünschenswert, daß (unter Strafandrohung nach den Abgabenordnun-

gen der Länder) eine Steuerpflicht auferlegt wird, der von den Betroffenen so gut wie nicht nachgekommen werden kann.

Eine gleichmäßige Erfassung dieser Lieferungen erscheint nicht möglich, selbst wenn vom Ort der Lieferungen abgegangen würde, etwa durch eine Bestimmung, daß der Verladeort für die erhebungsberechtigte Gemeinde ausschlaggebend sei. Die Besteuerung der Lieferungen im Flugzeug ausländischer Flugunternehmen scheidet zum überwiegenden Teil bereits auf Grund diverser Luftverkehrsabkommen, die als spezielle Regelungen vorgehen, aus (siehe etwa jenes mit Algerien, BGBl. Nr. 637/1991, Art. VII), und die Besteuerung von Lieferungen in Autobussen (insbesondere ausländischer Unternehmer) ist in praktischer Hinsicht kaum vorstellbar. Einzig die Lieferungen in der Eisenbahn bleiben erfassbar, sieht man von der Frage der erhebungsberechtigten Gemeinde ab. Gerade diese Besteuerung ist aber im Hinblick auf die Bemühungen um eine Steigerung der Attraktivität der Österreichischen Bundesbahnen nicht wünschenswert.

Vom gleichheitsrechtlichen Standpunkt betrachtet erscheint eine Gleichbehandlung aller Lieferungen an Passagiere in Verkehrsmitteln erforderlich. Als einzig widerspruchsfreie und den Erfordernissen der Praxis — auch unter Bedachtnahme auf den geringen Anteil am gesamten Ertrag aus der Getränkesteuer — gerecht werdende Lösung wird daher vorgeschlagen, diese Lieferungen aus der Ermächtigung an die Gemeinden im Rahmen der Getränke- und Speiseeissteuer auszunehmen. Von einem Verkehrsmittel im Sinn dieser Bestimmung kann aber nur dann gesprochen werden, wenn das Verkehrsmittel auch funktionell als solches verwendet wird; nicht also dann, wenn zB. ein Schiff nicht fährt, sondern nur als Attraktion am Ufer verankert liegt.

Da die Ermächtigung an die Gemeinden gemäß § 15 Abs. 3 FAG 1989 **vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung** gilt, schließt diese Einschränkung nicht aus, daß die Landesgesetzgebung für bestimmte Bereiche (etwa für die Bodenseeschifffahrt, Stadtrundfahrten oder Heurigenbusse) administrierbare eigenständige Lösungen findet und die Ermächtigung an die Gemeinden erweitert, soweit sie sich im Rahmen des § 14 Abs. 2 FAG 1989 bewegt.

Zu Z 8:

Z 4 ist rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft zu setzen, weil auch für diesen Zeitraum die länderspezifische Verteilung des Ertrages aus der Abgabe von alkoholischen Getränken zu regeln ist.

Zu Z 9 und 10:

Mit diesen beiden Bestimmungen werden Redaktionsversehen in der FAG-Novelle BGBl.

10

585 der Beilagen

Nr. 593/1991 korrigiert. Dies betrifft insbesondere die Bestimmung über das Inkrafttreten, durch deren Unvollständigkeit einige Bestimmungen bereits am 28. Dezember 1991 in Kraft getreten sind, was zwar

nicht weiter geschadet hat, aber, weil die grundlegende Änderung des Systems der Getränkesteuer selbst erst mit 1. Jänner 1992 in Kraft getreten ist, legislativ unbefriedigend ist.